



Financial Services News 11/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	16
Neuerungen des Entwurfs zur 7. MaRisk Novelle-Überblick	16
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

Zwei Regelungsvorschläge der BaFin veröffentlicht

Nicht nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler Ebene wird die Regelungsdichte erhöht. Mit dem neuen Verordnungsentwurf über die aufsichtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung, WpIVergV) veröffentlicht die BaFin einen weiteren Regelungsvorschlag für Wertpapierinstitute. Den Entwurf zur 7. MaRisk-Novelle für Institute hatte die BaFin bereits im September 2022 zur Konsultation gestellt.

Der neue Vorschlag zur WpIVergV basiert im Wesentlichen auf dem im Rahmen der Mantelverordnung im Mai 2021 veröffentlichten Vorschlag und ist ausschließlich von mittleren Wertpapierinstituten anzuwenden.

Im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2021 ist vorgesehen, den Begriff der Risikoträger und die zu deren Identifizierung durchzuführende Risikoanalyse an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Weitere Unterschiede betreffen v.a. die Anforderungen an variable Vergütungen.

So sollen sonstige Abfindungen, die eine Höhe von 200.000 Euro nicht überschreiten, von der Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung ausgenommen werden. Für Risikoträger der Kontrolleinheiten soll zudem die Möglichkeit bestehen, ausschließlich nicht-finanzielle Vergütungsparameter bei der variablen Vergütung heranzuziehen. Zudem wird eine Ausnahme für geringfügige variable Vergütungen für Risikoträger integriert. Danach sollen diese von den besonderen Anforderungen an die variable Vergütung ausgenommen sein, sofern die jährliche variable Vergütung des betreffenden Risikoträgers nicht mehr als 50.000 Euro und nicht mehr als ein Viertel seiner jährlichen Gesamtvergütung beträgt.

Die Einhaltung der gruppenweiten Vergütungsstrategie in den nachgeordneten Unternehmen sowie die Identifikation der Risikoträger auf Basis der konsolidierten Lage soll im Verantwortungsbereich des übergeordneten Unternehmens der Wertpapierinstitutsgruppe liegen. Die Verantwortung trifft auch übergeordnete Unternehmen, bei denen es sich nicht um Wertpapierinstitute handelt.

Der Entwurf zur 7. MaRisk-Novelle sieht neben zwei neuen Modulen ebenfalls die Integration europarechtlicher Vorgaben sowie von Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken vor. Zu weiteren Details verweisen wir auf unseren Beitrag in den vorliegenden FSNews.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Risikomanagement und Vergütung stehen im Fokus der Aufsicht.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75696 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
III.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	MREL	5
3.	IT- und Cyber-Risiken	5
4.	Vergütung und Mitarbeiter	6
5.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	6
IV.	Kreditvorschriften	6
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
VII.	Investment	8
1.	Verbriefungstransaktionen	8
2.	Vermögensanlagen	8
3.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	8
4.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	9
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	10
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	10
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	11
X.	Zahlungsverkehr	11
XI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
XII.	Nachhaltigkeit	14
XIII.	Versicherungen	14

I. Liquidität

[FSB – Liquidität auf den Märkten für staatliche Anleihen vom 20. Oktober 2022](#)

Zunächst wird die Entwicklung der relevanten Märkte im Allgemeinen dargestellt, anschließend werden die Marktdynamik sowie das Verhalten der verschiedenen Arten von Marktteilnehmern erläutert. Hieraus werden die Triebkräfte des Verhaltens der Marktteilnehmer abgeleitet und Schlussfolgerungen sowie politische Implikationen zusammengestellt.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Festlegung RTS zur Änderung der EU/2014/241 im Hinblick auf die vorherige Erlaubnis zur Verringerung von Eigenmitteln und die Anforderungen im Zusammenhang mit Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten \(C\(2022\) 7138 final\) vom 11. Oktober 2022](#)

Im Vergleich zur überarbeiteten Fassung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergeben sich keine Änderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Bestimmung der Liquiditätshorizonte beim alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz gemäß Art. 325bd Abs. 7 CRR \(EU/2022/2058\) vom 28. Februar 2022](#)
Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 26. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 276/40 ff. veröffentlicht und tritt am 15. November 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Art. 325bf und 325bg CRR \(EU/2022/2059\) vom 14. Juni 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde am 26. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 276/47 ff. veröffentlicht und tritt am 15. November 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen des auf einem internen Modell basierenden Ansatzes \(IMA\) und zur Festlegung der Häufigkeit dieser Bewertung gemäß Art. 325be Abs. 3 CRR \(EU/2022/2060\) vom 14. Juni 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde am 26. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 276/60 ff. veröffentlicht und tritt am 15. November 2022 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung für RTS zur Festlegung der Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit von Risikogewichten für durch Immobilien besicherte Risikopositionen zu berücksichtigen sind, und der Bedingungen, die bei der Bewertung der Angemessenheit der Mindestwerte für die Verlustquote bei durch Immobilien besicherten Risikopositionen zu berücksichtigen sind (C(2022) 6941 final) vom 5. Oktober 2022

Im Vergleich zum veröffentlichten finalen Entwurf (EBA/RTS/2021/12; vgl. FSNews 12/2021) ergeben sich inhaltlich keine Änderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS zur Festlegung standardisierter und vereinfachter standardisierter Methoden zur Bewertung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben und die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf den Nettozinsenertrag der Nicht-Handelsbuchaktivitäten eines Instituts gemäß Art. 84 Abs. 5 CRD auswirken (EBA/RTS/2022/09) vom 20. Oktober 2022

Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews1/2022) betreffen v.a. einige Schwellenwerte, ab denen bestimmte Positionen zu berücksichtigen sind. So wurde der Schwellenwert, bis zu dem Termineinlagen mit vereinbarter vorzeitiger Rückzahlungsoption mit einer Rückzahlungsrate von null berücksichtigt werden dürfen, von 2% auf 5% der in Art. 2 Abs. 2 EBA/RTS/2022/09 (im Folgenden: RTS) definierten Positionen erhöht. Des Weiteren wurde in Art. 21 RTS ein Schwellenwert in Höhe von 5% der Positionen nach Art. 2 Abs. 2 RTS für die Ermittlung des Nettozinsenertragszuschlags für das Basisrisiko bei variabel verzinslichen Instrumenten eingeführt. Für die vereinfachte Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und des Delta-Werts des wirtschaftlichen Eigenkapitals wurden zudem die Gewichtungen für Einlagen ohne Laufzeitbegrenzung und automatische Optionen kalibriert. Dies betrifft sowohl das Basisszenario als auch das Szenario, bei dem ein Anstieg in der Zinsstrukturkurve angenommen wird. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS zur Festlegung aufsichtlicher Schockszenarien, gemeinsamer Modell- und Parameterannahmen und der Definition eines starken Rücklaufs für die Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und des Nettozinsenertrags gemäß Art. 98 Abs. 5a CRD (EBA/RTS/2022/10) vom 20. Oktober 2022

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. FSNews 1/2022) ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Ergänzt wird, dass die zur Kalibrierung der spezifischen Größe der Zinsschocks durchzuführenden Maßnahmen in Währungen, die nicht in Anhang I (seltene Währungen) genannt sind, nur alle fünf Jahre vorgenommen werden müssen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 6 CRD zur Spezifizierung von Kriterien zur Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben, sowie der Bewertung und Überwachung des Credit-Spread-Risikos der Anlagebuchaktivitäten von Instituten \(EBA/GL/2022/14\) vom 20. Oktober 2022](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2022](#)) haben sich Änderungen ergeben. Es wird z.B. klargestellt, dass für die Annahmen zum Management des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch („interest rate risk arising from non-trading book activities“, IRRBB) die in den [EBA/RTS/2022/09](#) genannten Schwellenwerte zu beachten sind. Eine weitere Klarstellung betrifft Einlagen ohne Laufzeitbegrenzung. Außerdem wird ergänzt, dass die Überwachung und das Management des Creditspread-Risikos delegiert werden kann. Dabei kann das Leitungsorgan an Mitarbeiter der Leitungsebene bzw. externe Experten oder einen Ausschuss für die Steuerung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten delegieren. Die Leitlinien sind ab dem 30. Juni 2023 anzuwenden. Die Regelungen zur Identifizierung und Bewertung sowie zur Überwachung des Credit-Spread-Risikos sind ab dem 31. Dezember 2023 zu beachten.

2. MREL

[EBA – Bericht über die Überwachung der TLAC-/MREL-fähigen Instrumente in der EU – Update \(EBA/REP/2022/23\) vom 7. Oktober 2022](#)

Der Bericht analysiert die Verfügbarkeit der Instrumente im Abwicklungsfall, ihre Nachrangigkeit sowie ihre Verlustabsorptionsfähigkeit. Gleichzeitig wird empfohlen, dass die Nachrangigkeit MREL-fähiger Instrumente klar aus den Emissionsbedingungen hervorgehen sollte. Außerdem sollte in Bezug auf die Verlustabsorptionsfähigkeit klargestellt werden, dass die MREL-fähigen Instrumente nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Netting-Vereinbarungen sein können.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EBA – Bericht über den Peer Review zur Risikobewertung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen des SREP \(EBA/REP/2022/25\) vom 17. Oktober 2022](#)

Zusammengestellt werden die Ergebnisse des Peer Review und daraus abgeleitete Empfehlungen. Diese umfassen auch Aspekte der allgemeinen Umsetzung der Leitlinien, Herausforderungen und Aufsichtspraktiken im Zusammenhang mit der IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP. Einen größeren Umfang der Ausführungen nehmen die Beurteilungen der Praktiken der zuständigen Behörden ein, wobei die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur IKT-Risikobewertung und die entsprechenden Aufsichtspraktiken im Rahmen des SREP näher beleuchtet werden. Ein besonderer Fokus liegt dabei u.a. auf der Bewertung von IKT-Risiken im SREP als Unterkategorie des operationellen Risikos, ihrer Einwertung, den hierbei verwendeten Inputs und damit verbundenen Herausforderungen. In Bezug auf die Aufsichtspraktiken der nationalen Aufsichtsbehörden konzentriert sich die Auswertung v.a. auf das Vorgehen der allgemeinen Aufsicht, deren Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung. Des Weiteren werden mit der Beurteilung der Bewertung verbundene Wesentlichkeitsfragestellungen, die IKT-Risikoexposition und -kontrollen beleuchtet.

4. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der CRD und IFD \(EBA/GL/2022/08\) vom 4. Oktober 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie sind ab dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.

[BaFin – Konsultation 07/2022 für einen Referentenentwurf für eine Verordnung zur Einführung der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung und zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung \(WA 11-FR 4400/00018#00006\) vom 18. Oktober 2022](#)

Die [Regelungen](#) basieren im Wesentlichen auf den bereits im Mai 2021 konsultierten Vorschlägen zur [Mantelverordnung](#). Der vorliegende zweite Entwurf zur WpIVergV integriert im Unterschied dazu die europarechtlichen Vorgaben zur Definition des Begriffs des Risikoträgers. Außerdem werden die allgemeinen und besonderen Vergütungsanforderungen neu gefasst. Zu weiteren Details verweisen wir auf das [Editorial](#) in den vorliegenden FSNews. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 21. November 2022.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[Bundesrat – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen \(Sanktionsdurchsetzungsgesetz II\) \(BRat 541/22\) vom 27. Oktober 2022](#)

Künftig sollen natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften u.a. als unzuverlässig gelten, sofern durch eine im EU-Amtsblatt veröffentlichte unmittelbar geltende Sanktionsmaßnahme ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihnen keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies soll für Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder oder in vergleichbarer Position tätige Personen angenommen werden, die selbst von Sanktionmaßnahmen betroffen oder für sanktionierte Personen oder Personengesellschaften tätig sind. Darüber hinaus gelten Personen als unzuverlässig, die Interessen einer sanktionierten Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Institut wahrnehmen. Vergleichbare Regelungen sollen, neben dem KWG, auch in das ZAG, VAG, WpIG, WpHG, KAGB und das BörsG aufgenommen werden. Die Vorschriften sollen überwiegend am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

IV. Kreditvorschriften

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds \(BT-Drs. 20/3937\) vom 11. Oktober 2022](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes ([StFG](#)) dienen dazu, den aufgrund der Energiekrise beschlossenen Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von 200 Mrd. EUR für Verbraucher und Unternehmen zu etablieren. Die hierfür bereitgestellten Mittel sollen durch den während der Corona-Pandemie errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfond bereitgestellt werden. Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis zum 30. Juni 2024 möglich. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

[BaFin – Bekanntgabe der Höhe der ab dem 8. Oktober 2022 geltenden Mindestkapitalisierungszinssätze nach § 12 Abs. 4 S. 1 der Beleihungswertermittlungsverordnung vom 10. Oktober 2022](#)

Der Mindestkapitalisierungszinssatz nach § 12 Abs. 4 S. 1 [BelWertV](#) für Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung beträgt ab dem 8. Oktober 2022 5,1% und für Objekte mit gewerblicher Nutzung 6,1% vorbehaltlich etwaiger Aufschläge.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 6. Oktober 2022](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Von den Sanktionen im Oktober 2022 sind u.a. das Einlagengeschäft, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung sowie die sonstigen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen betroffen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/1903](#), [GASP/2022/1908](#) (Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja)
- [EU/2022/1905](#) bzw. [GASP/2022/1907](#), [EU/2022/1906](#) (Sanktionsliste)
- [EU/2022/1848](#), [EU/2022/1904](#) bzw. [GASP/2022/1909](#) (Sonstige)

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[EU-Amtsblatt – Verordnung zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2010/10 \(EZB/2022/31\) \(EU/2022/1917\) vom 10. Oktober 2022](#)

Die vorliegende Verordnung legt den Rahmen für die Einleitung eines Übertretungsverfahrens bei Verstößen gegen die Berichtspflichten (u.a. das statistische Meldewesen) an die EZB bzw. die nationalen Zentralbanken des Eurosystems fest. Das Verfahren kann sowohl von der EZB als auch den nationalen Zentralbanken eingeleitet werden. Zudem können im Verfahren Sanktionen beschlossen werden. Die Verordnung trat am 30. Oktober 2022 in Kraft. Bei Verstößen gegen die Meldung von Geldmarktstatistiken finden die Regelungen der Verordnung ab dem 31. Januar 2023 Anwendung. Im Übrigen sind die Regelungen ab dem 30. April 2024 zu beachten. Der Beschluss [EZB/2010/10](#) wird mit Wirkung zum 31. Januar 2023 aufgehoben.

[FSB – Vorschläge zur Erhöhung der Konvergenz in der Berichterstattung von Cyberangriffen vom 17. Oktober 2022](#)

Konsultiert werden Empfehlungen für eine Berichterstattung von Cyberangriffen für Finanzinstitute an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Ein einheitliches Berichtsformat („format for incident reporting exchange“, FIRE) wird dabei als essenziell angesehen, um den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Die Konsultationsfrist endet am 31. Dezember 2022.

VII. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Bericht der EU-Kommission an das EU-Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Verbriefungsverordnung \(COM\(2022\) 517 final\) vom 10. Oktober 2022](#)

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der [EU/2017/2402](#) (Verbriefungsverordnung) berichtet die EU-Kommission u.a. über die aktuellen Entwicklungen der wichtigsten Verbriefungsmärkte sowie die Auswirkungen der STS-Verbriefungsverordnung. Weitere Themen sind die Methoden des Risikselbstbehalts in der EU, die Bewertung der STS-Kriterien durch Drittpartei-Verifizierer und die Verwendung von Verbriefungszweckgesellschaften. Außerdem wird auf den rechtlichen Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung und die aufsichtliche Behandlung von Verbriefungen eingegangen.

[Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2020/1227 festgelegten ITS im Hinblick auf die Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind](#)

Die Verordnung wurde am 13. Oktober 2022 im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2021](#)) unverändert im EU-Amtsblatt (L 266/1 ff.) veröffentlicht und trat am 2. November 2022 in Kraft.

2. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Verlängerung des in Art. 48 Abs. 1 der Schwarmfinanzierungs-VO \(EU/2020/1503\) vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften \(EU/2022/1988\) vom 12. Juli 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde am 21. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 273/3 f. veröffentlicht und trat am 22. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 11. November 2022.

3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/1229 festgelegten RTS im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eindeckungsregelung \(EU/2022/1930\) vom 6. Juli 2022](#)

Geregelt wird, dass Zentralverwahrer während der dreijährigen Aussetzungsphase bis zum 2. November 2025 über Verfahren zu verfügen haben, die die Einhaltung der Eindeckungsregelungen sicherstellen. Die delegierte Verordnung wurde am

13. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt unverändert veröffentlicht (vgl. [FSNews 8/2022](#)) und trat am 2. November 2022 in Kraft. Der Geltungsbeginn der Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin im Rahmen des Eindeckungsvorgangs nach Art. 21 bis Art. 38 [EU/2018/1229](#) wird folglich auf den 2. November 2025 festgelegt.

4. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MAR durch RTS zur Festlegung eines Vertragsmusters für Liquiditätsverträge für die Aktien von Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind ([EU/2022/1959](#)) vom 13. Juli 2022

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde am 18. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 270/4 ff. veröffentlicht und trat am 7. November 2022 in Kraft.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EMIR im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung ([EU/2022/1860](#)) vom 10. Juni 2022

Die Verordnung wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) unverändert am 7. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt (L 262/68 ff.) veröffentlicht. Sie trat am 27. Oktober 2022 in Kraft. Die neuen Regelungen der Verordnung gelten ab dem 29. April 2024.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EMIR bezüglich RTS, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden ([EU/2022/1855](#)) vom 10. Juni 2022

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde am 7. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 262/1 ff. veröffentlicht und trat am 27. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 29. April 2024.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden ([EU/2022/1858](#)) vom 10. Juni 2022

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde am 7. Oktober 2022 im EU-Amtsblatt L 262/46 ff. veröffentlicht. Sie trat am 27. Oktober 2022 in Kraft und gilt ab dem 29. April 2024.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der [EU/149/2013](#) festgelegten RTS im Hinblick auf den Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivatekontrakten und anderen OTC-Derivatekontrakten ([C\(2022\) 7413 final](#)) vom 18. Oktober 2022

Der von der ESMA vorgeschlagene Entwurf (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde nunmehr inhaltsgleich von der EU-Kommission aufgegriffen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der delegierten Verordnung [EU/153/2013](#) festgelegten RTS durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten ([C\(2022\) 7536 final](#)) vom 21. Oktober 2022

Der Entwurf der ESAs (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische

Verfahren überführt. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in EU/2016/2251 festgelegten RTS hinsichtlich des Datums der Anwendung bestimmter Risikomanagementverfahren für den Austausch von Sicherheiten \(C\(2022\) 7326 final\) vom 25. Oktober 2022](#)

Der Entwurf der ESAs (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren überführt. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Korrespondierend soll auch die [EU/2016/592](#) entsprechend geändert werden (vgl. [COM\(2022\) 7175 final](#)).

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[IOSCO – Finaler Bericht über Retail Distribution und Digitalisierung \(FR/12/2022\) vom 21. Oktober 2022](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 2/2022](#)) wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Außerdem wurden die Regelungen zur Förderung eines besseren Verständnisses von und der Zusammenarbeit mit Anbietern von elektronischen Vermittlungsdiensten in Bezug auf digitale illegale Aktivitäten ergänzt. In diesem Zusammenhang wurde konkretisiert, dass die IOSCO-Mitglieder das Verständnis und die Bemühungen der Anbieter elektronischer Vermittlungsdienste fördern können, sich aktiv an der Eindämmung digitalen Fehlverhaltens zu beteiligen, um den Anlegerschutz zu verbessern.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[IDW – Fachlicher Hinweis des VFA: Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB vom 28. Oktober 2022](#)

Da für Fragen der Bewertung von Finanzanlagen, u.a. zu dauerhaften Wertminderungen, vielfach die Vorgaben für Versicherungen herangezogen werden, ist der Fachliche Hinweis aufgrund seiner Ausstrahlungswirkung auch für Institute relevant. Er betrifft sowohl öffentlich gehandelte Aktien, verzinsliche Schuldtitel, Anteile an Investmentvermögen als auch den Umgang mit stillen Lasten aus Erwerbsvorbereitungsgeschäften und geplante Verkäufe von Beständen, die dem Anlagevermögen gewidmet wurden. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen stellt der VFA klar, dass die in der Vergangenheit ergänzend zu IDW RS VFA 2 zur Auslegung des § 341b HGB veröffentlichten Auslegungen weiterhin Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Aufgreifkriterien für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Die zentralen Ausführungen aus den unterschiedlichen Veröffentlichungen des VFA werden zusammenfassend wiedergegeben. Darüber hinaus werden weitere Konkretisierungen bzw. Klarstellungen zur Bewertung von Kapitalanlagen ergänzt.

[IDW – Video-Podcast: Prüfung von Cybersecurity bei Kreditinstituten vom 31. Oktober 2022](#)

Vorgestellt werden die Anforderungen an die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Cybersecurity-Vorkehrungen.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/10 zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen \(EBA/GL/2022/13\) vom 12. Oktober 2022](#)

Durch die Änderungen wird der Anwendungsbereich der [EBA/GL/2018/10](#) präzisiert. Erfasst sind demnach Kreditinstitute, die gem. Art. 6, 10 und 13 CRR den Offenlegungspflichten des Teil 8 CRR zumindest teilweise unterliegen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehören einerseits börsennotierte Institute, die als kleine und nicht komplexe Institute, klassifiziert werden. Andererseits sind mittelgroße Institute (d.h. nicht große oder kleine und nicht komplexe Institute), die nicht börsennotiert sind, betroffen. Die Offenlegungspflichten sind von den genannten Instituten jährlich zu erfüllen. Die Änderungen sind in einer [Änderungsversion](#) kenntlich gemacht und gelten ab dem 31. Dezember 2022.

X. Zahlungsverkehr

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der SEPA-Verordnung \(EU/260/2012\) und der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen \(EU/2021/1230\) in Bezug auf Sofortüberweisungen in Euro \(COM\(2022\) 546 final\) vom 26. Oktober 2022](#)

Vorgeschlagen werden zusätzliche Regelungen für die Durchführung von Sofortüberweisungen. Diese betreffen u.a. die Entgelte für Sofortüberweisungen, das Vorgehen bei Abweichungen zwischen dem Namen und der Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie die Überprüfung von involvierten Zahlungsdienstleistern im Hinblick auf Sanktionen der EU. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EZB – EZB und die People’s Bank of China verlängern ihre bilaterale Euro-Renminbi-Währungsswap-Vereinbarung vom 10. Oktober 2022](#)

Die bilaterale Vereinbarung dient als Backstop-Liquidität, um plötzliche und vorübergehende Liquiditätsengpässe des chinesischen Renminbi-Markts für Banken der Eurozone auszugleichen. Der Höchstbetrag wird auf 350 Mrd. CNY und 45 Mrd. EUR festgelegt. Die bilaterale Vereinbarung wird unverändert bis zum 8. Oktober 2025 verlängert.

[EBA – Single Rulebook zu den Informationen zum Gaststaat, in dem ein Dritt-Dienstleister seine Dienstleistungen anbietet \(Q&A 2021_6078\) vom 14. Oktober 2022](#)

Gefragt wurde, ob ein Dritt-Dienstleister („Third Party Provider“, TTP), seine Dienstleistungen in allen EU-Mitgliedstaaten anbieten darf, wenn für ein im von der EBA geführten Register aufgeführtes Zahlungsinstitut der EU-Pass vermerkt ist. In dem Register werden für einige Zahlungsinstitute die erlaubten Tätigkeiten detailliert aufgeführt und in einigen Fällen ist lediglich der EU-Pass vermerkt. Vor diesem Hintergrund verweist die EBA in Bezug auf die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register genannten Angaben auf die nationalen Aufsichtsbehörden.

[EBA – Single Rulebook zur Zulässigkeit der Auswahl des Zahlungskontos und des Umfangs der Daten auf der Weiterleitungsseite des ASPSPs oder der mobilen App \(Q&A 2021_6246\) vom 14. Oktober 2022](#)

Jegliche Checks der vom Zahlungsdienstnutzer an den Kontoinformationsdienstleister („account information service provider“, AISP) erteilten Zustimmungen durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister („account servicing payment provider“, ASPSP) stellen eine Beeinträchtigung bei der Erbringung von Kontoinformationsdienstleistungen dar. Beeinträchtigungen sind in den Anforderungen an eine dedizierte Schnittstelle i.S.d. Art. 32 Abs. 3 [EU/2018/389](#) (RTS für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation) geregelt. Die Auswahl des Zahlungskontos und des Umfangs der Daten auf der Weiterleitungsseite oder mobilen App des ASPSP ist ausschließlich in folgenden Fällen zulässig:

- Der Zahlungsdienstnutzer hat dem AISP den Umfang der Daten und relevanten Kontoinformationen, auf die zugegriffen wird, nicht zur Verfügung gestellt und
- der AISP hat die relevanten Informationen nicht an den ASPSP übermittelt.

[EBA – Single Rulebook zur Klarstellung der Sicherungsmaßnahmen für die Kunden-ID, die in einem dem Zahler präsentierten QR-Code enthalten ist \(Q&A 2021_6298\) vom 14. Oktober 2021](#)

In [Q&A 2020_5476](#) wurde klargestellt, dass die Kunden-ID für Dritte nicht verfügbar sein darf. Die Kunden-ID darf einzig gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstanbieter offengelegt werden. Deshalb darf die Kunden-ID nicht im Klartext eines QR-Codes enthalten sein, der dem Zahler zur Generierung des Zahlungstransfers übermittelt wird. Etwas anderes gilt, wenn Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung, Tokenisierung) ihre Vertraulichkeit während des Lebenszyklus des QR-Codes gewährleisten. Die in [Q&A 2020_5476](#) genannten Sicherheitsmaßnahmen sollten in jedem dem Zahler präsentierten QR-Code angewendet werden, unabhängig davon, wer den QR-Code generiert.

[EBA – Single Rulebook zur Zulässigkeit künftiger Zahlungen und wiederkehrender Transaktionen \(Q&A 2021_6318\) vom 14. Oktober 2022](#)

Es gibt Fälle, in denen ein ASPSP seinen Zahlungsdienstnutzern die Möglichkeit bietet, wiederkehrende Transaktionen und Zahlungen mit Fälligkeitsdatum in der direkten Kundenschnittstelle des ASPSP zu generieren. Dann sollte dieser den Zahlungsdienstnutzern auch erlauben, diese Art von Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister („payment initiation services provider“, PISP) zu initiieren. Darf der PISP dagegen ausschließlich am Fälligkeitstag die Zahlungsdetails einreichen, spricht dies nicht für die Erlaubnis des ASPSP zur Veranlassung wiederkehrender Transaktionen und zukünftiger Zahlungen. Eine solche Vorgehensweise entspricht daher nicht den Anforderungen der PSD2.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob die Verwendung einer dezidierten PSD2-Schnittstelle eines TPP, die sich selbst anhand eines eIDAS-Zertifikats identifiziert, aus anderen als den in Art. 30 Abs. 1 b bis c der EU/2018/389 genannten Gründen zulässig ist \(Q&A 2022_6392\) vom 14. Oktober 2022](#)

Zahlungsdienstleister können unter bestimmten Voraussetzungen zum Zweck der Identifizierung von Drittanbietern eIDAS-Zertifikate nutzen. Dies gilt, sofern das Zertifikat die Rolle des Zahlungsdienstleisters als Kontoverwaltung, Zahlungsauslösung, Kontoinformation und/oder Ausgabe von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten angibt. Die vier Rollen können Zahlungsdienstleistern zugewiesen werden. Voraussetzung ist einerseits, dass die Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass die Anforderungen der Art. 66 und 67 PSD2 erfüllt werden. Andererseits dürfen sie auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers keinen Zugang zu Daten zu anderen Zwecken als

der Erbringung des Zahlungsauslösedienstes bzw. des Kontoinformationsdienstes erhalten.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob das Standardformblatt \(Anlage VI\) über die Aufnahme von Tätigkeiten im Rahmen des EU-Passes durch eine Zweigniederlassung/einen Agenten/einen Vertreter eines Zahlungsinstituts bzw. E-Geld-Instituts für jeden Agenten/Vertreiter einzureichen ist \(Q&A 2022_6437\) vom 14. Oktober 2022](#)

Nach Ansicht der EBA ist das Standardformblatt der Anlage VI der [EU/2017/2055](#) für jeden neuen Agenten/Vertreiter einzureichen.

[Deutsche Bundesbank – Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Einschaltung von Service-Rechenzentren \(SRZ\) in die Abwicklung von SEPA-Zahlungen und SCC-Karteneinzügen im Kunde-Bank-Verkehr per Datenfernübertragung \(DFÜ\) vom 11. Oktober 2022](#)

Die Regelungen enthalten neben allgemeinen und besonderen Verfahrensbestimmungen auch solche für Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch, Sperrungen der Sicherungsmedien sowie die Sicherheit von Kundensystemen. Die Bedingungen gelten ab dem 20. November 2022.

XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Bericht über die Einbeziehung der ESG-Risiken bei der Aufsicht über Wertpapierfirmen \(EBA/REP/2022/26\) vom 24. Oktober 2022](#)

Der Bericht ergänzt den Bericht ([EBA/REP/2021/18](#); vgl. [FSNews 7/2021](#)). Es werden die Geschäftsmodelle der Wertpapierfirmen und ihres Geschäftsumfelds aus der ESG-Perspektive analysiert. Dies umfasst auch die Analyse der Strategie und der Finanzpläne sowie die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells. Hierauf aufbauend werden Aspekte der internen Unternehmensführung und des Risikomanagements beleuchtet und die Strukturen der Leitungsorgane, Unternehmens- und Risikokultur sowie die Vergütungspolitik und -praktiken ausgewertet. Abschließend werden die ESG-Risiken bewertet. Dabei werden v.a. Risiken für Kunden und das Unternehmen gegliedert nach Risikoarten analysiert.

[FSB – Vorschlag eines Rahmenwerks für die internationale Beaufsichtigung von Krypto-Asset-Aktivitäten vom 11. Oktober 2022](#)

Konsultiert werden Empfehlungen für die Regulierung, Beaufsichtigung und Aufsicht von [Krypto-Asset-Aktivitäten](#) und [Stable Coins](#) sowie der entsprechenden Märkte. Die Konsultationsfrist endet am 15. Dezember 2022.

[BGBl. – Pfandbriefrechtliche Änderungsverordnung vom 4. Oktober 2022](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wird in Bezug auf die Pfandbrief-Meldeverordnung klargestellt, dass diese keine Anwendung findet auf den getrennten Pfandbriefumlauf i.S.d. § 51 PfandbG. Die Regelungen zur Portfolioauswahl wurden zudem nicht übernommen. Für die Meldungen ist jetzt außerdem der elektronische Einreichungsweg vorgesehen. Stichtag für die erste Meldung ist der 30. Juni 2023. In der Pfandbrief-Barwertverordnung betreffen die Änderungen v.a. die Berechnungen der Simulation der Auswirkungen von Zins- und

Währungsänderungen auf die Barwerte. In der Deckungsregisterverordnung wurde die Aufbewahrungsfrist für das Unterregister bei Übertragungen in das Hauptregister auf zehn Jahre festgelegt. Weitere Änderungen betreffen die Eintragung von Derivategeschäften sowie die Regelungen zum Kapitalisierungszinssatz bei im Inland belegenen Objekten. Weitere Änderungen betreffen die Umstellung von einem elektronischen Register auf ein Register in Papierform nach der Refinanzierungsregisterverordnung. Die Verordnung wurde am 7. Oktober 2022 im BGBl. 2022 Teil I Nr. 46, S. 1614 ff. veröffentlicht und trat am 8. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen zur Refinanzierungsverordnung treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Einige Änderungen zur Pfandbrief-Barwertverordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

XII. Nachhaltigkeit

[BGBl. – Verordnung zur Umsetzung der delegierten Richtlinie EU/2021/1269 \(Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten\) vom 30. September 2022 \(veröffentlicht am 6. Oktober 2022\)](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2022](#)) wurde am 6. Oktober 2022 im BGBl. 2022 Teil I S. 35 f. veröffentlicht. Die Änderungen der WpÜG-Angebotsverordnung traten am 7. Oktober 2022 in Kraft, während die Änderungen der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung am 22. November 2022 in Kraft treten.

[EU-Kommission – Plattform für nachhaltige Finanzen: Abschlussbericht über Mindestschutzmaßnahmen vom 12. Oktober 2022](#)

Zunächst werden Zweck und Inhalt der Mindestgarantieklausel erläutert. Hierbei wird auch auf den Regelungsumfang sowie den methodische Ansatz nach Art. 18 Taxonomieverordnung eingegangen. Anschließend wird die Umsetzung dieser Regelungen durch Investoren, ESG-Ratings und nichtfinanzielle Unternehmen analysiert. Hierbei wird auch beleuchtet, inwiefern Investoren die Vorschriften in ihren Mindestgarantien umsetzen. Hierauf aufbauend werden abschließend Empfehlungen zur weiteren Angleichung der Ausgestaltung der Mindestgarantien an die Standards nach Art. 18 Taxonomieverordnung abgeleitet.

XIII. Versicherungen

[EIOPA – Wesentliche Ergebnisse der thematischen Überprüfung der Kreditschutzversicherung \(CPI\), die über Banken verkauft werden, der EIOPA vom 4. Oktober 2022](#)

Untersucht wurden Kredit-, Hypotheken-, Verbraucherkredit- sowie Kreditkartenschutzversicherungen auf Basis einer Marktstichprobe, die 75% der gesamten Bruttoprämie, zwei Fragebögen an Versicherer und Banken, die als Versicherungsmittler auftreten sowie 100 Verbraucherinterviews in zehn EU-Mitgliedstaaten umfasste. Als signifikante Risiken wurden hier u.a. die begrenzte Produktauswahl und Hindernisse beim Einkauf, Schwierigkeiten beim Vergleich von Produkten, Probleme bei Kündigung und Wechsel, fehlende Verbraucherpräferenzen bei der Produktgestaltung und Verkaufspraktiken sowie die hohe Portabilität und Interessenkonflikte erkannt. Diese wurden in einem gesonderten [Bericht](#) vertieft erläutert.

[EIOPA – Q&A Database zu PEPP- und PEPP-Saver-Informationen für geografischen Gebiete \(Question ID: 2512\) vom 12. Oktober 2022](#)

Die Angaben in Z0020 sind in der Vorlage in S.52.01.01.02 für jedes Land auszufüllen, für das ein Unterkonto vorhanden ist oder in dem das PEPP angeboten wird. Es können hierbei jedoch die Daten der alternativen Anlageoptionen in diesem Land aggregiert werden, wenn diese im Vergleich zum Basis-PEPP nicht signifikant sind.

[EIOPA – Follow-up des Peer Review zur Angemessenheit der Mitglieder von Aufsichtsorganen und qualifizierten Aktionären \(EIOPA-BoS-22/437\) vom 12. Oktober 2022](#)

Zunächst wird der aufsichtliche Prozess gegliedert nach EU-Mitgliedstaaten näher erläutert. Hierauf aufbauend werden einzelne praktische Verfahrenshinweise abgeleitet. Diese betreffen sowohl die rechtlichen Grundlagen, die Durchführbarkeit von Überwachungsmaßnahmen und die Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden als auch die Datengrundlage sowie den Zugang zu Informationsquellen für die aufsichtliche Überwachung.

[EIOPA – Methodik zur Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses auf dem Markt für fondsgebundene Wertpapiere \(EIOPA-BOS-22/482\) vom 31. Oktober 2022](#)

Beurteilt werden die marktweite Bewertung unter Berücksichtigung von Ausreißern, die Instrumentarien und Vorgehensweisen der verstärkten Aufsicht sowie die Bewertung der sog. product oversight and governance (POG) in Bezug auf die aufsichtliche Erklärung zum Preis-Leistungs-Verhältnis.

[Bundestag – Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit u.a. zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung \(GKV-Finanzstabilisierungsgesetz\) \(BT Drs. 20/4086\) vom 19. Oktober 2022](#)

Die geplanten Maßnahmen betreffen auch die privaten Krankenversicherungen. Daher sollen z.B. die Gesetzesänderungen zur Stabilisierung der Arzneimittelausgaben und im Bereich der Pflegepersonalkosten mittels Fallkostenpaschalen zu Einsparungen für die privaten Krankenversicherungsunternehmen führen. Die geänderten Regelungen sollen teilweise bereits rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Zwischenzeitlich ist der [Gesetzesbeschluss](#) inhaltsgleich veröffentlicht worden.

[IDW – Fachlicher Hinweis des VFA: Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB vom 28. Oktober 2022](#)

Zu den inhaltlichen Ausführungen verweisen wir auf den Abschnitt „[Rechnungslegung und Prüfung](#)“.

Finanzaufsicht

Die MaRisk sind zukünftig auch auf das Immobilieneigengeschäft anzuwenden.

Neuerungen des Entwurfs zur 7. MaRisk-Novelle-Überblick

Ende September hat die BaFin den Entwurf zur **7. MaRisk-Novelle** im Rahmen eines **Konsultationsverfahrens** veröffentlicht. Die wesentlichen Vorschläge umfassen die Anpassung der MaRisk an die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (**EBA/GL/2020/06**), die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen aller MaRisk-Module, die Geschäftsmodellanalyse, den Handel im Homeoffice und Regelungen für bedeutende Förderbanken. Darüber hinaus werden in zwei neuen Modulen Anforderungen an die Verwendung von Modellen (AT 4.3.5) und an das Immobilieneigengeschäft (BTO 3) formuliert.

Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Die Anpassung der MaRisk an die Vorgaben der EBA/GL/2020/06 erfolgt neben der Ergänzung schon bereits bestehender Regelungen v.a. durch unmittelbare Verweise auf die relevanten Regelungen im Kreditgeschäft (BTO 1) u.a. in Bezug auf die Preisgestaltung, die Wertermittlung von Immobiliensicherheiten, die Ermittlung der relevanten Kosten und die Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren. Im Rahmen der Kreditweiterverarbeitung sollen die Anforderungen zur Überwachung von Zusatzklausen berücksichtigt werden. Weitere Bereiche betreffen die regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer und das Früherkennungsverfahren. Auch die in den Leitlinien formulierten Anforderungen an ESG-Risiken im Rahmen des Kreditgeschäfts sollen beachtet werden.

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Aufgrund ihrer Bedeutung sollen die verschiedenen Anforderungen in Bezug auf ESG-Risiken in diversen Modulen der MaRisk aufgenommen werden. Dies betrifft u.a. sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeitsermittlung, die Geschäfts- und Risikostrategie und die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, wobei ein über den regulären Zeitraum hinausgehender Risikobetrachtungshorizont festzulegen ist. Im Hinblick auf das Adressenausfallrisiko bei Kreditgeschäften wird die Einbeziehung von ESG-Risiken in die entsprechenden Verfahren zur Bearbeitung von Objekt- und Projektfinanzierungen, die Immobilienbewertung (Energieeffizienz von Gebäuden) sowie die Anforderungen an Risikoklassifizierungsverfahren vorgeschlagen. Dabei soll es möglich sein, ESG-Risiken als Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens zu behandeln oder anhand einer davon separaten Bewertung (z.B. in Form eines ESG-Score) zu integrieren.

Geschäftsmodellanalyse

Geplant ist, dass im Rahmen der Geschäftsanalyse ermittelt wird, ob das Geschäftsmodell sich über einen angemessenen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt. Hierdurch soll ein etwaiger Anpassungsbedarf des Geschäftsmodells und der Steuerungsmaßnahmen festgestellt werden (AT 4.2). Außerdem soll der Kapitalplanungsprozess mit der operativen Geschäftsplanung und dem Geschäftsmodell des Instituts in Einklang stehen und in die Ertrags- und Risikosteuerung des Instituts einbezogen werden. Die Geschäftsleitung soll darüber hinaus nicht nur über die Risikolage des Instituts, sondern auch über die Geschäftslage informiert werden.



„Die Berücksichtigung der EBA-Leitlinien erfordert Prozessanpassungen.“

Wilhelm Wolfgarten

Telefon: +49 211 8772 2423



„ESG-Risiken werden jetzt explizit in die MaRisk einbezogen.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

Handel im Homeoffice

Vor dem Hintergrund der aufgrund der COVID 19-Pandemie verstärkten Homeoffice-Tätigkeiten werden die Vorgaben zu Handelsprozessen angepasst (BTO 2.2.1). So soll eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen auch dann gewährleistet werden, wenn Handelsgeschäfte teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Von einer ausreichenden Präsenz in den Geschäftsräumen ist auszugehen, wenn das Handelsgeschäft bei technischen Beeinträchtigungen im Homeoffice unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Die Vertraulichkeit der zugrundeliegenden Daten, die Stabilität der Abwicklungs- und Bestätigungssysteme und die Angemessenheit der IT-Sicherheit im Homeoffice sollen durch geeignete Richtlinien gewährleistet werden. Außerdem soll vorgeschrieben werden, dass sich der Arbeitsplatz im Homeoffice an einem festgelegten und vereinbarten Standort befindet.

Regelungen für bedeutende Förderbanken

Die Wahrnehmung der Risikocontrollingfunktion durch einen Geschäftsleiter (AT 4.4.1) soll zukünftig auch für Förderbanken gelten, sofern diese an vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine durchschnittliche Bilanzsumme von 70 Mrd. Euro überschreiten. Diese sollen auch eine eigenständige Organisationseinheit für die Compliance-Funktion einrichten (AT 4.4.2).

Neue Module

Im neuen Modul AT 4.3.5 werden Regelungen zum Einsatz von Modellen für alle Modelle der Säule II vorgeschlagen. Damit geht die nationale Umsetzung über die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung hinaus. Letztere beziehen sich lediglich auf Modelle, die bei der Kreditvergabe bzw. Kreditwürdigkeitsprüfung zum Einsatz kommen.

Das neue Modul BTO 3 soll Anwendung finden auf die Errichtung und den Erwerb von Immobilien, das Bestandsgeschäft mit Immobilien sowie die Ertragsgenerierung durch Vermietung, Verpachtung oder Weiterveräußerung (Bauträgergeschäft). Auch Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen sollen ausdrücklich einbezogen werden. Nicht erfasst werden Immobiliengeschäfte, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen. Dem Immobiliengeschäft gleichgestellt sein sollen Mutter-Tochter-Verhältnisse mit Unternehmen, deren Vermögensgegenstände ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengeschäften resultieren. Das neue Modul findet keine Anwendung für Institute, deren Investitionsvolumen aller Immobiliengeschäfte weder 10 Mio. EUR noch 2% der Bilanzsumme übersteigt. Wie beim Kreditgeschäft sind eine aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung und zwei Voten für den Abschluss des Geschäfts vorgesehen. Die geplanten Prozessanforderungen entsprechen in großen Teilen den Anforderungen für das Kreditgeschäft. Darüber hinaus sollen Bearbeitungsgrundsätze festgelegt und für die Wertermittlung zwingend eine Objektbesichtigung durchgeführt werden.

Der neue Entwurf enthält detailreiche Regelungen, die nur teilweise auf europarechtlichen Vorgaben basieren. Deshalb sollten Institute ihren individuellen Anpassungsbedarf bestimmen und einen Prozess zur Implementierung der neuen Anforderungen und Anpassungen anstoßen. Eine mögliche Übergangsfrist bis zur Umsetzung der neuen Anforderungen wurde bisher nicht bekannt gegeben. Die offizielle Konsultationsfrist endete am 28. Oktober 2022.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	Der Abschwung ist da – Flash-Ergebnisse des Deloitte CFO Survey Herbst 2022		TMT Sector Briefing: Werbung als Game Changer für Video-Streaming?
	Auf der Spitze der Risikokarte im Herbst 2022 stehen die steigenden Energiekosten, gefolgt von der Sorge um steigende Lohnkosten. Wie entwickeln sich die Pläne für Investitionen? Lesen Sie mehr in unserem Beitrag aus der Economic Trend Briefing Reihe.		Immer mehr Streaming Dienste greifen auf Werbung zurück, um Ihre Kosten zu decken. Wie die Verbraucher zu dem Thema stehen, erfahren Sie in dem Artikel.
Bild	Titel	Bild	Titel

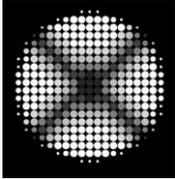
Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Fokus Aufsichtsrat 2022

[Konferenzwebseite](#)

Die zweite Konferenz „Fokus Aufsichtsrat“ der Frankfurt School of Finance & Management, die gemeinsam mit Deloitte entwickelt wurde, findet im November wieder statt. Neben dem fachlichen Input steht vor allem der branchenübergreifende Austausch mit Mitgliedern von Aufsichtsräten, Leitungsgremien und Beiräten im Vordergrund.

Termin: 30. November 2022

Ort: Frankfurt School of Finance & Management
Adickesallee 32–34
60322 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2022

November 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.